

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

25 JAHRE

Mecklenburg
Vorpommern



MV tut gut.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-
Vorpommern • Postfach 16 12 62 • 18025 Rostock

EINGEGANGEN

28. Juli 2015

Amt für Verkehrsmanagement

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Amt für Verkehrsmanagement
Allgemeines Verkehrsrecht
PF 111042
19010 Schwerin

Bearbeiter: Herr Giese

Telefon: 0381 122 3251

Telefax: 0381 1223500/3501

E-Mail: Uwe.Giese@sbv.mv-regierung.de

Gz.: 0225-621-24-140

Datum: 24. Juli 2015

1. 69.1
2. Stellungnahme zum
Antrag vorliegen
J.V. 28.7.15

Prüfauftrag

Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Fußgänger, Radfahrer und Rollstuhlfahrer
und der Kreuzung Schlossstraße/Graf-Schack-Allee

Ihr Schreiben vom 17. Juli 2015 – AZ 2015/190

Sehr geehrter Herr Dr. Smerdka,

mit Bezugsschreiben haben Sie über einen Beschluss der Stadtvertretung Schwerin informiert, die Verkehrsbehörde zu beauftragen, eine Verbesserung der Querungsmöglichkeiten für Fußgänger, Radfahrer und Rollstuhlfahrer an der Kreuzung Schlossstraße/Graf-Schack-Allee zu prüfen und kundgetan, dass die Stadtvertretung auch an einer fachamtlichen Bewertung des Landesamtes interessiert ist. Ihrem Schreiben fügten Sie das Prüfergebnis der Verkehrsbehörde bei.

Sowohl aus fachaufsichtlicher Sicht als auch aus Sicht der höheren Verwaltungsbehörde ist das Prüfergebnis der Verkehrsbehörde nicht zu beanstanden. Örtlichen und verkehrlichen Kriterien, die gegen die Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Fußgänger-Lichtzeichenanlage über die als abknickende Vorfahrtstraße betriebene Graf-Schack-Allee sprechen, wurde Beachtung geschenkt; ebenso wurden die Auswirkungen einer Vollsignalisierung des gesamten Knotenpunktes Graf-Schack-Allee/Schlossstraße/Alter Garten und die ggf. Errichtung einer weiteren Fußgänger-Lichtzeichenanlage zwischen den zwei bereits vorhandenen lichtzeichengeregelten Fußgängerquerungsstellen in die Bewertung einbezogen und aus verkehrsorganisatorischen Gründen weder als zweckmäßig noch als erforderlich beurteilt.

Hauptausschlusskriterien für die Anlage eines Fußgängerüberweges über die Graf-Schack-Allee an der vorhandenen Mittelinsel sind, dass nach Randnummer 3 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 26 StVO Fußgängerüberwege nur angelegt werden dürfen, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muss und nach Randnummer 10 Satz 3 der v. g. VwV an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt ein Fußgängerüberweg über die bevorrechtigte Straße nicht angelegt werden darf.

Hausanschrift
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon
(0381) 122 37
Telefax
(0381) 122 3500/-3501
E-Mail
ismv@sbv.mv-regierung.de

Besuchszeiten
Allgemein:
Mo. bis Fr. 9:00-12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Bereich Verkehr:
Di. und Do. 9:00-12:30 Uhr
Mi. 12:30-15:30 Uhr

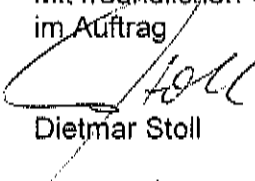
Nach Punkt 6.1.8.1 der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) sind Querungsanlagen für Fußgänger notwendig, wenn ein ausgeprägter Querungsbedarf vorliegt, die Verkehrsstärke mehr als 1000 Kfz/h im Querschnitt beträgt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird eine besondere Überquerungsanlage i. d. R. dann als entbehrlich angesehen, wenn die Kfz-Verkehrsstärke nicht mehr als 500 Kfz/h im Querschnitt beträgt.

Vorliegend wurde am 22. April 2015 im Zuge der Graf-Schack-Allee an der Mittelinsel eine Fußgängerverkehrsstärke von 141 FG/h und eine Kfz-Verkehrsstärke von 1465 Kfz/h im Querschnitt ermittelt, sodass die Vorhaltung einer Fußgängerquerungsanlage geboten ist. Besonders hilfreich für Fußgänger bei der Überquerung von Straßen sind Mittelinseln (vgl. auch Punkt 6.1.8.2 der RAST 06). Ob die vorhandene Mittelinsel den baulichen Ausführungen nach Punkt 6.1.8.2 der RAST 06 entspricht, durch Barrierefreiheit auch den Belangen behinderter und in ihrer Mobilität eingeschränkter sowie älterer Menschen Rechnung trägt und damit letztlich für die in diesem Straßenbereich der Graf-Schack-Allee verstärkt auftretenden Fußgänger eine sichere Querungshilfe darstellt, vermögen nur die Behörden vor Ort, insbesondere jedoch der Straßenbaulastträger, zu prüfen und zu bewerten.

U. U. kann sich für die Wegebeziehung zwischen Schlossstraße und Lennéstraße bzw. Werderstraße in beiden Richtungen eine Fußgängerlenkung auf Seite des Alten Gartens empfehlen, sodass die Straßenquerungen hauptsächlich an der Fußgänger-Lichtzeitanlage an der Schlossbrücke sowie im Bereich Schlossstraße/Graf-Schack-Allee/Alter Garten über die untergeordnete Knotenpunktzufahrt der Straße Alter Garten erfolgen.

Sofern städtebauliche Randbedingungen es zulassen und auch die Qualität der Verkehrsabläufe nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, sollte perspektivisch für den Knotenpunkt Graf-Schack-Allee/Schlossstraße/Alter Garten auch die Anlage eines Mini-Kreisverkehrs, mit zumindest im Verlauf der derzeitigen abknickenden Vorfahrtstraße eingebauten Fahrbahnteilen und umlaufenden Fußgängerüberwegen in Erwägung gezogen werden. Die Platzverhältnisse lassen aus hiesiger Sicht eine solche Knotenpunktform zu. Gleichzeitig würde für Verkehre aus den derzeit untergeordneten Straßen (Schlossstraße und Alter Garten) die Einfahrt auf die bevorrechtigte Graf-Schack-Allee erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dietmar Stoll